

1958	Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1958	Nr. 9
------	-----------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 4. 58	Gesetz zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze	105
28. 4. 58	Gesetz zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957	108
3. 4. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr ...	110
18. 4. 58	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags	111
24. 4. 58	Bekanntmachung über eine Enteignung für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	111

Gesetz zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze.

Vom 28. April 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der durch Briefwechsel vom 31. Oktober 1956 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze wird zugestimmt. Der Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an. § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

**Vereinbarung vom 31. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zollbehandlung von Müllergaze**

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Der Vorsitzende
der Schweizerischen Delegation

Bonn, den 31. Oktober 1956

Bonn, den 31. Oktober 1956

Herr Vorsitzender,

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens,
lautend wie folgt:

Von schweizerischer Seite ist gelegentlich der Zollverhandlungen, die zu dem am 16. November 1955 unterzeichneten Dritten Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geführt haben, der Wunsch vorgebracht worden, das bisherige bei Zolltarifnr. 5924 B vereinbarte Zollzugeständnis für

Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt:
aus Seide v 5% (autonom 20%)
aus anderen Spinnstoffen v 8% (autonom 20%)

in der Weise zu ändern, daß leinwandbindige Gewebe in das Zollzugeständnis einbezogen werden.

Die deutsche Seite war bereit, diesem Wunsch Rechnung zu tragen, jedoch sollten zur Sicherung der Zweckbestimmung die als Müllergaze eingeführten Gewebe sowohl ganz in Dreherbindung als auch in Dreher- und Leinwandbindung als auch ganz in Leinwandbindung durch einen Stempelaufdruck gekennzeichnet werden.

Wie der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln durch Verbalnote mitgeteilt worden ist, besteht deutscherseits Bereitschaft, den deutsch-schweizerischen Zollvertrag in Anlage A Teil II dahin zu erweitern, daß hinter der Bestimmung „Zu den Tarifnrn. 5702, 5811 und 5812“ eingefügt wird:

„Zu Tarifnr. 5924 B

Die Zollsätze von 5% bzw. 8% des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken (Meterware) mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt (fertiggestellt), nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet ist: Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 1 der Anlage die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende massive Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muß lichteht und wasserunlöslich sein.

Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 2 der Anlage an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kettrichtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, daß er in regelmäßiger Folge nach je etwa 50 cm Gewebelänge auf dem rechten und linken Rand des Gewebes erscheint.“

»Von schweizerischer Seite ist gelegentlich der Zollverhandlungen, die zu dem am 16. November 1955 unterzeichneten Dritten Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 geführt haben, der Wunsch vorgebracht worden, das bisherige bei Zolltarifnr. 5924 B vereinbarte Zollzugeständnis für

Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt:
aus Seide v 5% (autonom 20%)
aus anderen Spinnstoffen v 8% (autonom 20%)

in der Weise zu ändern, daß leinwandbindige Gewebe in das Zollzugeständnis einbezogen werden.

Die deutsche Seite war bereit, diesem Wunsch Rechnung zu tragen, jedoch sollten zur Sicherung der Zweckbestimmung die als Müllergaze eingeführten Gewebe sowohl ganz in Dreherbindung als auch in Dreher- und Leinwandbindung als auch ganz in Leinwandbindung durch einen Stempelaufdruck gekennzeichnet werden.

Wie der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln durch Verbalnote mitgeteilt worden ist, besteht deutscherseits Bereitschaft, den deutsch-schweizerischen Zollvertrag in Anlage A Teil II dahin zu erweitern, daß hinter der Bestimmung „Zu den Tarifnrn. 5702, 5811 und 5812“ eingefügt wird:

„Zu Tarifnr. 5924 B

Die Zollsätze von 5% bzw. 8% des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken (Meterware) mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt (fertiggestellt), nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet ist: Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 1 der Anlage die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende massive Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muß lichteht und wasserunlöslich sein.

Der Aufdruck muß gemäß Abbildung 2 der Anlage an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kettrichtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, daß er in regelmäßiger Folge nach je etwa 50 cm Gewebelänge auf dem rechten und linken Rand des Gewebes erscheint.“

Diese Vereinbarung soll auch für das Land Berlin gelten, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung. Sie tritt am 10. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, in Kraft.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lahr

Diese Vereinbarung soll auch für das Land Berlin gelten, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung. Sie tritt am 10. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, in Kraft.«

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit Ihren Ausführungen bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

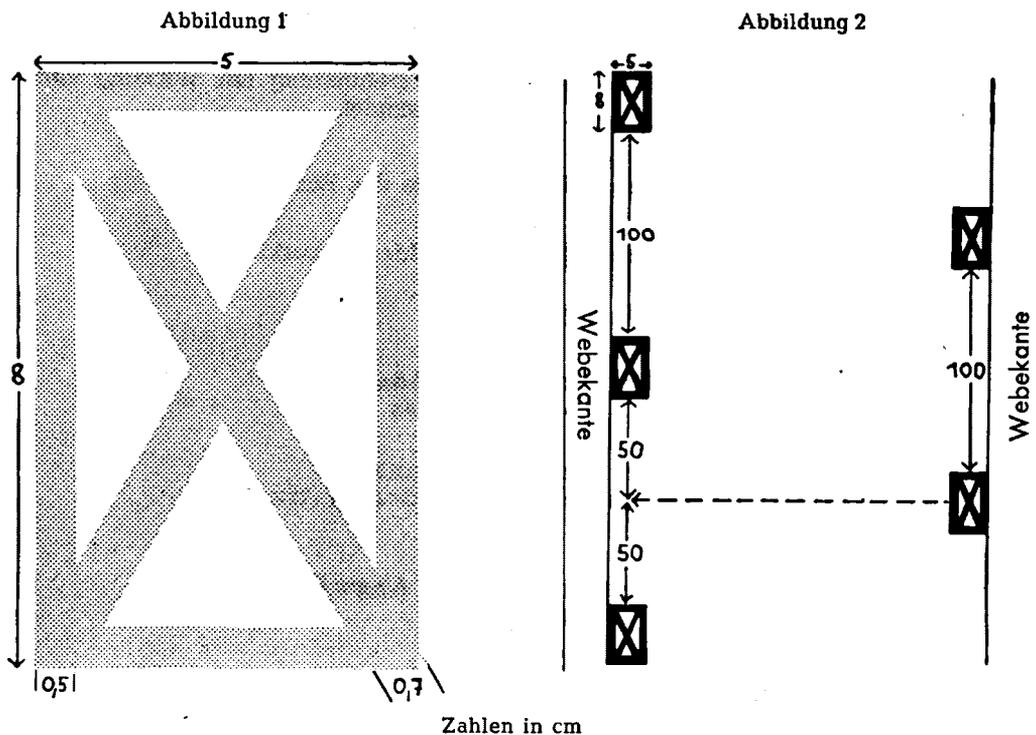
Schaffner

An den
Vorsitzenden der
Schweizerischen Delegation
Herrn Minister Schaffner
Bonn

An den
Vorsitzenden der
Deutschen Delegation
Herrn Gesandten Lahr
Bonn

Anlage

Abbildungen für die Abstempelung von Müllergaze
(Tarifnr. 5924 B)



**Gesetz zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Chile
über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter
in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957.**

Vom 28. April 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn durch Notenwechsel vom 29. Juni 1956 getroffenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 30. Juni 1957 wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das in der Vereinbarung bezeichnete Zollzugeständnis nach dem 30. Juni 1957 erneut jeweils für ein Jahr zu gewähren. An die Stelle der durch den Notenwechsel vom 29. Juni 1956 angesprochenen Zolltarifnummern 31 02 Abs. A und 28 69 Abs. B des Zolltarifs von 1951 treten ab 1. Januar 1958 in Anpassung an den deutschen Zolltarif 1958 die Zolltarifnummern 31.02 und 28.39 Abs. B-3.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Vereinbarung mit Wirkung vom 5. Juni 1956 angewendet.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Notenwechsel

Auswärtiges Amt

415 — 352 — 06/12 — 2649/56 Bonn, den 29. Juni 1956

Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre hiermit zu bestätigen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Chile übereingekommen sind, das im Vierten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zum Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten in der Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland — in der Anmerkung zu Tarifnummer 3102 A enthaltene Zugeständnis betreffend zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 30. Juni 1957 zu verlängern.

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Vierten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zum Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten in der Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland — in Kraft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird vom 1. Juli 1956 ab bis zum 30. Juni 1957 die entsprechenden Eingangsabgaben stunden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

In Vertretung
Hallstein

Seiner Exzellenz
Herrn Manuel Hormazábal
Botschafter von Chile
Chilenische Botschaft
Bad Godesberg

(Übersetzung)

Embajada de Chile
Bonn

01174/69

Bonn, a 29 de Junio de 1956.

Chilenische Botschaft
Bonn

01174/69

Bonn, den 29. Juni 1956

Señor Secretario de Estado:

Tengo el honor de expresar a Vuestra Excelencia la conformidad de mi Gobierno en el siguiente acuerdo:

El Gobierno de la República de Chile y el Gobierno de la República Federal de Alemania aceptan prorrogar para el período comprendido entre el 1º de Julio de 1956 y el 30 de Junio de 1957, la concesión relativa a la importación libre de derechos de aduana de 50.000 toneladas de salitre de Chile, contenida en el Cuarto Protocolo, de fecha 7 de Marzo de 1955, sobre Modificaciones y Rectificaciones a los Anexos del Acuerdo General de Tarifas y Comercio (GATT), en el texto de la lista de concesiones aduaneras adjuntas a este Acuerdo No XXXIII — República Federal de Alemania — y en la glosa a la tarifa No 3102 A.

Este Acuerdo entrará en vigor conjuntamente con el Cuarto Protocolo sobre Modificaciones y Rectificaciones a los Anexos del Acuerdo General de Tarifas y Comer-

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz das Einverständnis meiner Regierung mit folgender Vereinbarung auszudrücken:

Die Regierung der Republik Chile und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, das im Vierten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zum Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten in der Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland — in der Anmerkung zu Tarifnr. 3102 A enthaltene Zugeständnis betreffend zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 30. Juni 1957 zu verlängern.

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Vierten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zum

cio del GATT y al texto de las listas de concesiones aduaneras, adjuntas a este Acuerdo en la Lista N° XXXIII — República Federal de Alemania.

El Gobierno de la República Federal de Alemania se compromete a aplazar a partir del 1° de Julio de 1956 y hasta el 30 de Junio de 1957, el cobro de los derechos correspondientes de importación.

Aprovecho esta oportunidad para reiterar a Vuestra Excelencia las seguridades de mi más alta y distinguida consideración.

Manuel Hormazábal
Embajador

A S. E. Señor
Secretario de Estado
Professor Dr. Walter Hallstein
Ministerio de Asuntos Exteriores
Bonn.

Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten in der Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland — in Kraft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird vom 1. Juli 1956 ab bis zum 30. Juni 1957 die entsprechenden Eingangsabgaben stunden.

Ich benutze diesen Anlaß, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Manuel Hormazábal
Botschafter

Seiner Exzellenz
Herrn Professor Dr. Walter Hallstein
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Bonn

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr.**

Vom 3. April 1958.

Das in Chicago am 7. Dezember 1944 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) ist gemäß seinem Artikel 92 für

Ghana	am 8. Juni	1957
und Tunesien	am 18. Dezember	1957

in Kraft getreten.

Die in Chicago am 7. Dezember 1944 unterzeichnete Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) ist gemäß ihrem Artikel VI für

Marokko	am 26. August	1957
und Irland	am 15. November	1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 934) und an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 468).

Bonn, den 3. April 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags.**

Vom 18. April 1958.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der in Berlin am 2. Juni 1926 unterzeichnete deutsch-dänische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag nebst Schlußprotokoll (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 31, 40)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 gegenseitig wieder angewendet wird. Hierbei bestand Einigkeit darüber, daß das in dem Vertrag vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Streitfällen auf solche Streitigkeiten nicht angewendet werden soll, die ihren Ursprung in Ereignissen vor dem 1. Dezember 1953 haben.

Bonn, den 18. April 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Dittmann

**Bekanntmachung über eine Enteignung
für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.**

Vom 24. April 1958.

Die Bundesregierung hat am 1. April 1958 folgenden Beschluß gefaßt:

„Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

Bau einer 440-kV-Bahnstromfernleitung
von Landshut nach Plattling

die Enteignung für zulässig erklärt.“

Bonn, den 24. April 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1957, gebunden

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I (2 Bände) Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren
Teil II (2 Bände) Preis 53 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1956
 Preis 35 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1956 (2 Bände)
 Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1955
 Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1955
 Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1954
 Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1954 (2 Bände)
 Preis 36 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)
 Preis 45 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1953
 Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952
 Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952
 Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951
 Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951
 (ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)
 Preis 8 DM zuzüglich Versandgebühren
 Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert 36 DM

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)
 Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956 und 1957
 Ausführung: Halbleinen. Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach
 Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99